

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

1

Nr. 1

Berlin, den 23. Januar 2019

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70).....	2
--	---

II. Bekanntmachungen

Besoldungstabellen und Beträge ab 1. Januar 2019.....	6
Besoldungstabellen und Beträge ab 1. April 2019.....	9
Staatsaufsichtliche Anerkennung und Genehmigung des Kirchengesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (3. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 3. KiStRÄG) vom 26. Oktober 2018.....	13
Satzung der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist in Belzig.....	13
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels.....	16
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	17

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	17
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	20
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen.....	21
Stellenangebot.....	22

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2018.....	26
---	----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70)

Vom 27. Oktober 2018

Auf Grund des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 200) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70) in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung berücksichtigt

1. das am 1. Juni 2007 in Kraft getretene Gesetz vom 21. April 2007 (KABl. S. 70),
2. die am 25. April 2013 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Februar 2013 (KABl. S. 70),
3. die am 25. Juli 2013 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 14. Juni 2013 (KABl. S. 122),
4. das am 12. Dezember 2013 in Kraft getretene Gesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 238),
5. das am 1. April 2017 in Kraft getretene Gesetz vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 179),
6. den teils am 28. Oktober 2018, teils am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen sowie am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 200).

Berlin, den 9. Januar 2019

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Für das Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Martin Richter

Kirchengesetz über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz)

Präambel

Die Einnahmen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche dienen der Sicherstellung des kirchlichen Dienstes. Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung dafür, dass in ihren Bereichen der Dienst an Wort und Sakrament ausgerichtet wird. Ebenso haben sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch der Dienst an Kindern und Jugendlichen, der kirchenmusikalische Dienst und der diakonisch-sozialpädagogische Dienst geleistet wird. Die Kirchlichen Verwaltungsämter leisten einen Beitrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens, indem sie Dienstleistungen für Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie kirchliche Einrichtungen und Werke erbringen.

Dabei erfolgt die Verteilung im Sinne gemeinsamer Verantwortlichkeit. Bei der Verteilung der Einnahmen kommt das Prinzip der Eigenverantwortung sowie des Solidarausgleichs unter Wahrung des Grundsatzes sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln zum Tragen.

I. Grundsätze der Verteilung von Einnahmen

§ 1

Einnahmen und Einnahmenplanung

(1) Das von der Landeskirche vereinnahmte Kirchensteuernettoaufkommen gemäß § 2 Absatz 1, die Leistungen des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie die nicht zweckgebundenen Staatsleistungen werden zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie der Landeskirche durch die Festsetzung von Finanzanteilen aufgeteilt.

(2) Grundlage für die Bemessung der Finanzanteile sind die in Absatz 1 genannten Einnahmen abzüglich der an die EKD sowie die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) zu entrichtenden Umlagen.

(3) Kirchenleitung und Ständiger Haushaltsausschuss der Landessynode stellen über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen gemäß Absatz 1 eine Einnahmenplanung auf, die Grundlage für die Haushalts- und Finanzplanung der Landeskirche, Kirchen-

kreise und Kirchengemeinden sowie ihrer Verbände ist.

§ 2

Berechnung der Finanzanteile

(1) Vom Kirchensteueraufkommen werden die Steuererhebungskosten der Finanzverwaltung, die Personalkosten des Kirchensteuerreferates im Konsistorium und der Kirchensteuerstellen sowie die an andere Landeskirchen und sonstige Berechtigte abzuführenden Steuern des Vorjahres abgesetzt (Kirchensteuernettouaufkommen).

(2) ¹ Abschlagszahlungen aus dem Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland werden bis zur abschließenden Abrechnung durch das Kirchenamt der EKD in der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage durch die Landeskirche angelegt. Abweichend hiervon fließt der Anteil für die ehemalige Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz in die Berechnung der Finanzanteile ein, der sich auf der Grundlage des durchschnittlichen Kirchenlohnsteueraufkommens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entsprechend der im Freistaat Sachsen wohnenden Gemeindeglieder unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung ergibt.

Nach Vorlage der Abrechnung werden zunächst die Forderungen anderer Gliedkirchen aus der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage befriedigt. Verbleibende Beträge werden für die Deckung der Versorgungsrückstellung eingesetzt.

(3) Von der zur Verteilung zur Verfügung stehenden Summe wird zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben ein Betrag einbehalten, der mit dem Haushaltsgesetz festgesetzt wird. Der Betrag errechnet sich aus den tatsächlichen, aus dem landeskirchlichen Haushalt geleisteten Ausgaben des jeweils letzten abgerechneten Haushaltsjahres für Versorgung, Wartegeld, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie ab dem Haushaltsjahr 2015 die Kosten für das „Kirchliche Finanzmanagement“ (KFM) und „Der kirchliche Arbeitsplatz“ (KirA)“. Diese nachzuweisenden Mehrkosten erstattet die Landeskirche den Kirchenkreisen bzw. Kirchengemeinden bis zur Höhe des entsprechenden Einbehalts.

(4) Der sich aus den in § 1 festgelegten Einnahmen nach Abzug der Beträge nach den Absätzen 1 und 3 ergebende Finanzanteil beträgt für Kirchengemeinden und Kirchenkreise 62,50 vom Hundert. Für die Kirchlichen Verwaltungsämter erhalten die Kirchenkreise als Grundfinanzierung 4,50 vom Hundert. Der Finanzanteil der Landeskirche beträgt 33,00 vom Hundert. Die Höhe der Finanzanteile wird alle fünf Jahre überprüft.

(5) Im Haushaltsgesetz kann geregelt werden, dass für die Finanzierung näher bestimmter gemeinsamer Aufgaben ein fester Betrag oder ein festgelegter Finanzanteil erhoben wird, der nach dem Schlüssel des Absatzes 4 aufzubringen ist.

(6) Im Haushaltsgesetz kann geregelt werden, dass

1. als Vorsorge für Vorauszahlungen und mögliche Nachzahlungen im Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Rückstellung für den Fall gebildet wird, dass die erhaltenen Abschlagszahlungen nicht ausreichen und
2. zur Schließung einer bestehenden Deckungslücke ein Betrag zur weiteren Finanzdeckung der Versorgungsrückstellung festgesetzt wird.

Nach der abschließenden Abrechnung durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland werden verbleibende Mittel nach Satz 1 Nummer 1 für die Deckung der Versorgungsrückstellung eingesetzt.

(7) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich schriftlich über den Stand aller laufenden Vorwegabzüge und Rückstellungen einschließlich ihrer Verzinsung.

§ 3

Bemessung

Die Finanzanteile der Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden nach einem Schlüssel bemessen, der von den Gemeindegliederzahlen ausgeht.

§ 4

Auszahlung und Verteilung

(1) Die Auszahlung der Finanzanteile erfolgt entsprechend den tatsächlichen Eingängen.

(2) Die Kirchenkreise erhalten über das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt ihre Finanzanteile für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis. Sie stellen den Finanzanteil ihrer Kirchengemeinden fest und leiten ihn weiter, soweit nicht in der Finanzsatzung eines Kirchenkreises eine andere Regelung getroffen ist.

§ 5

Verwendung der Finanzanteile

Die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zustehenden Finanzanteile sind bestimmt für

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben sowie
3. Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung.

§ 6

Finanzausgleich

(1) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus dem Allgemeinen Vermögen (Kirchenvermögen und Pfarrvermögen) können für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Kreissynode kann Grundsätze für die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises durch Beschluss mit der in Artikel 42 Absatz 2 Grundordnung vorgesehenen Mehrheit festlegen. Dabei soll auch die Art und Weise geregelt werden, wie die Kirchengemeinden eines pfarramtlichen Dienstbereichs gemeinsam die Lasten für Dienstwohnung und Diensträume tragen.

¹ Gemäß Artikel 1 Nummer 1 lit. a des Gesetzes vom 27. Oktober 2018 (KABl. S. 200) wird § 2 Absatz 2 am 1. Januar 2020 wie folgt gefasst:

„(2) Vom Kirchensteuernettoaufkommen sind zunächst die Beträge abzuziehen und an die Evangelische Kirche in Deutschland abzuführen, die vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland im Verfahren zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland als Vorauszahlungen und Nachforderungen ermittelt oder als Abrechnung festgestellt werden. Abschlagszahlungen von der EKD aus diesem Verfahren werden bis zur abschließenden Abrechnung durch das Kirchenamt der EKD in der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage durch die Landeskirche angelegt. Abweichend von Satz 2 fließt der Anteil für die ehemalige Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz in die Berechnung der Finanzanteile ein, der sich auf der Grundlage des durchschnittlichen Kirchenlohnsteueraufkommens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entsprechend der im Freistaat Sachsen wohnenden Gemeindeglieder unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung ergibt. Nach Vorlage der Abrechnung werden zunächst die Forderungen anderer Gliedkirchen aus der Kirchensteuer-Ausgleichsrücklage befriedigt. Verbleibende Beträge werden für die Deckung der Versorgungsrückstellung eingesetzt. Dies gilt auch für Rückzahlungen der EKD auf Vorauszahlungen nach Satz 1.“

II.

Stellenplanung und -besetzung

§ 7

Stellenpläne

(1) Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie ihre Verbände stellen ihre Stellenpläne so auf, dass sich daraus Umfang, Besoldungs- und Vergütungsgruppe sowie Zuordnung der besetzten (Iststellen) sowie der künftig besetzbaren Stellen (Sollstellen) ergeben. Dabei besteht die Möglichkeit, für einzelne, abgrenzbare Bereiche eigene Stellenpläne aufzustellen.

(2) Für die Beschlussfassung über Stellenpläne für die Kirchenkreise sind die Kreissynoden, für die Verbände deren Vorstände sowie für den landeskirchlichen Bereich die Landessynode zuständig. Über Änderungen bis zur nächsten Beschlussfassung über den Stellenplan entscheiden für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Kreiskirchenrat und für die Landeskirche die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode. Im Übrigen gelten die sich aus der Grundordnung und den Gesetzen ergebenden Zuständigkeiten.

(3) Die Stellenverteilung innerhalb eines Stellenplans hat sich an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages unter Berücksichtigung der Finanzmittel zu orientieren, die den Anstellungsträgern hierfür mittelfristig voraussichtlich zur Verfügung stehen. Dabei müssen die voraussichtlichen Kosten von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Einnahmen gedeckt werden können. Sofern der Stellenplan über diese Vorgaben und den Planungszeitraum der Einnahmenplanung nach § 1 Absatz 3 hinaus für bis zu längstens drei Jahre aufgestellt wird, sind für jedes weitere Jahr ein Risikoabschlag in Höhe von drei vom Hundert jeweils im Verhältnis zum Vorjahr sowie die prog-

nostizierten Veränderungen im Personalbereich zu berücksichtigen.

(4) In den Stellenplänen sind auch fremdfinanzierte Stellen einschließlich ihrer Finanzierung auszuweisen. In kreiskirchlichen Stellenplänen ist eine Stelle für die Leitung des Kirchenkreises vorzusehen.

(5) Besetzte Stellen oder Stellenteile, deren Kosten voraussichtlich aus den zur Verfügung stehenden Personalmitteln nicht zu decken sind, müssen als „künftig wegfallend (kw)“ gekennzeichnet werden. Diese Stellen sind nicht wieder besetzbar.

§ 8

Genehmigung der Stellenpläne

(1) Die Genehmigung eines Stellenplans einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises und ihrer Verbände setzt voraus, dass die Personalkostengrenze (§ 9) für die Sollstellen eingehalten wird und das Personalkostenrisiko abgesichert (§ 10) ist. Außerdem kann ein Stellenplan nur genehmigt werden, wenn die Ist-Personalkosten die Personalkostengrenze nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über den landeskirchlichen Stellenplan setzt voraus, dass die Personalkosten für die Ist- und Sollstellen nach der Einnahmenplanung gesichert sind.

(2) Stellenpläne der Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie ihrer Verbände genehmigt das Konsistorium. Über die Beschlussfassung der landeskirchlichen Stellenpläne entscheidet die Landessynode im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz.

§ 9

Personalkostengrenze

(1) Die Personalkostengrenze für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden wird gebildet durch die von der Kreissynode festgelegten, für Personalausgaben bestimmten Finanzanteile sowie durch Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht und anderen dauerhaften Personalkostenerstattungen. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Durch Beschluss der Kreissynoden können bis zu 50 vom Hundert der zu erwartenden eigenen Einnahmen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die nicht für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden, eingesetzt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. In Höhe des eingesetzten Betrages ist zusätzlich eine Rücklage gebildet,
2. die Mittel stehen dem Kirchenkreis zu oder der betroffene Gemeindegliederkirchenrat hat zugestimmt und
3. die Amtsleitung des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes hat bestätigt, dass die Mittel voraussichtlich dauerhaft zur Verfügung stehen.

(3) Die Personalkostengrenze für die Verbände wird gebildet durch die Finanzanteile nach dem Verwaltungsämtergesetz in der durch das Haushaltsgesetz der Landessynode einschließlich des Haushaltsplanes be-

schlossenen Höhe sowie weitere Mittel, auf die für zusätzlich übernommene Aufgaben ein Rechtsanspruch besteht.

§ 10

Absicherung des Personalkostenrisikos

(1) Zur Absicherung des Personalkostenrisikos müssen die Personalausgaben die Personalkostengrenze um 20 vom Hundert unterschreiten.

(2) Alternativ kann die Absicherung durch Rücklagenbildung (100 vom Hundert der Jahrespersonalkosten aller Sollstellen) erfolgen. Im Falle des Einsatzes von zu erwartenden eigenen Einnahmen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die nicht für den Finanzausgleich in Anspruch genommen werden, ist eine weitere Rücklagenbildung nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 erforderlich. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, ist eine über die Verpflichtungserklärung hinausgehende Absicherung nicht erforderlich.

(3) Die Absicherung des Personalkostenrisikos ist auch bei Vorliegen einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung eines Dritten zur Übernahme der Personalkosten für mindestens fünf Jahre gegeben, wenn dem Konsistorium durch geeignete Maßnahmen nachgewiesen wird, dass diese Verpflichtung erfüllt werden kann.

§ 11

Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

(1) Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen (Neueinstellungen, Verlängerungen von befristeten Anstellungen oder Erhöhungen des Beschäftigungsumfanges) sind nur zulässig auf Stellen, die in einem genehmigten Stellenplan als besetzbar ausgewiesen sind. Hiervon ausgenommen sind Berufungen in den Entscheidungsdienst und Maßnahmen nach Absatz 2.

(2) Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen bei

1. befristeten Arbeitsverhältnissen sowie
2. mit Kosten von insgesamt bis zu 8.000 EURO im Jahr verbundene dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

setzen den Beschluss des Anstellungsträgers voraus, aus dem sich die vollständige Finanzierung der Stellen ergibt. Ist der Anstellungsträger eine Kirchengemeinde, bedürfen diese Maßnahmen der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Die Anstellungsträger können die Beschlussfassung an die Trägerverbände der Verwaltungssämer (für Kirchenkreise und Kirchengemeinden) bzw. an das Konsistorium (für die Landeskirche) delegieren. Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses für weitere Bereiche Ausnahmeregelungen durch Rechtsverordnung beschließen.

(3) Die Übertragung eines Auftrages an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer nach § 12 Absatz 1 Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 29. Oktober 2011 (KABl. S. 187) ohne eine im Stellenplan ausgewiesene Stelle ist möglich, wenn

1. ein genehmigter Stellenplan vorliegt sowie
2. die Dauer des Auftrags auf höchstens zwei Jahre befristet ist sowie
3. die Amtsleitung des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes bestätigt, dass die Finanzierung der Kosten des Auftrags gesichert ist.

§ 12

Friedhöfe, Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen

Die Regelungen der §§ 8 bis 11 dieses Gesetzes gelten nicht für Arbeitsverhältnisse und Stellen

- a) auf evangelischen Friedhöfen oder
- b) in evangelischen Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen.

Für diese Bereiche soll ein gesonderter Stellenplan gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 aufgestellt werden. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, um die Personalkosten abzusichern.

§ 13

Freigabeausschuss

(1) Im Einzelfall können auf Antrag der jeweiligen kirchlichen Körperschaft dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen, deren Voraussetzung nach dem II. Abschnitt nicht vorliegen, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages in dem jeweiligen Bereich erforderlich und das damit eingegangene wirtschaftliche Risiko vertretbar erscheint. Für die Genehmigung dieser Ausnahmen ist ein von der Kirchenleitung und dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode einvernehmlich mit vier Personen zu besetzender Ausschuss zuständig (Freigabeausschuss).

(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ausschusses ist der Rechtsweg vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht gegeben. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

(Weitere Regelungen)

§ 15

(Inkrafttreten)

II. Bekanntmachungen

Besoldungstabellen und Beträge ab 1. Januar 2019

(zu § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD - AG-BVG)

A. Grundgehalt

- I. Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst

Besoldungsgruppe A 13	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ohne Dienstwohnung	3.936,36	4.132,25	4.326,98	4.522,89	4.657,71	4.793,69	4.928,50	5.061,01
mit Dienstwohnung **	3.227,10	3.422,99	3.617,72	3.813,63	3.948,45	4.084,43	4.219,24	4.351,75

** gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg

- II. Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.957,16	2.000,76	2.045,54	2.079,09	2.113,77	2.148,46	2.183,12	2.217,81
A 3	2.032,11	2.077,97	2.123,83	2.160,76	2.197,67	2.234,58	2.271,51	2.308,42
A 4	2.074,64	2.129,43	2.184,25	2.227,87	2.271,51	2.315,13	2.358,75	2.399,04
A 5	2.090,27	2.158,50	2.213,31	2.267,04	2.320,74	2.375,56	2.429,24	2.481,82
A 6	2.135,02	2.214,47	2.294,99	2.356,52	2.420,29	2.481,82	2.550,06	2.609,35
A 7	2.241,30	2.311,79	2.404,66	2.499,71	2.592,57	2.686,55	2.757,03	2.827,50
A 8	2.371,07	2.456,11	2.575,79	2.696,63	2.817,43	2.901,33	2.986,36	3.070,26
A 9	2.559,00	2.642,91	2.774,93	2.909,17	3.041,15	3.130,88	3.224,23	3.315,26
A 10	2.739,12	2.854,34	3.021,04	3.188,48	3.359,03	3.477,73	3.596,40	3.715,13
A 11	3.130,88	3.307,18	3.482,34	3.658,64	3.779,63	3.900,63	4.021,62	4.142,64
A 12	3.356,75	3.565,31	3.775,04	3.983,59	4.128,79	4.271,67	4.415,71	4.562,07
A 13	3.936,36	4.132,25	4.326,98	4.522,89	4.657,71	4.793,69	4.928,50	5.061,01
A 14	4.048,13	4.300,48	4.554,00	4.806,35	4.980,34	5.155,51	5.329,50	5.504,67
A 15	4.948,08	5.176,26	5.350,24	5.524,26	5.698,27	5.871,11	6.043,96	6.215,64
A 16	5.458,56	5.723,62	5.924,11	6.124,61	6.323,98	6.525,64	6.726,14	6.924,34

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 20,48 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,93 Euro.

III. Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)
B1	6.215,64
B2	7.220,49
B3	7.645,68
B4	8.090,48
B5	8.600,98
B6	9.086,12
B7	9.553,95
B8	10.043,67

IV. Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)		
W 1	4.325,85		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5.374,23	5.690,36	6.006,50
W 3	6.006,50	6.427,99	6.849,51

V. Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C (frühere Hochschullehrerbesoldung)

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
C 1	3.432,48	3.550,83	3.669,09	3.787,44	3.905,77	4.024,07	4.142,37	4.260,67
C 2	3.439,88	3.628,42	3.816,98	4.005,54	4.194,09	4.382,65	4.571,20	4.759,74
C 3	3.781,53	3.995,04	4.208,56	4.422,04	4.635,54	4.849,04	5.062,50	5.275,99
C 4	4.786,63	5.001,26	5.215,88	5.430,50	5.645,14	5.859,75	6.074,34	6.288,95

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15	
C 1	4.379,00	4.497,30	4.615,61	4.733,95	4.852,25	4.970,55		
C 2	4.948,29	5.136,86	5.325,36	5.513,93	5.702,46	5.891,05	6.079,59	
C 3	5.489,49	5.703,01	5.916,50	6.130,00	6.343,50	6.556,96	6.770,47	
C 4	6.503,54	6.718,17	6.932,80	7.147,38	7.362,01	7.576,62	7.791,23	

VI. Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H (frühere Hochschullehrerbesoldung)

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
H 1	3.432,48	3.550,83	3.669,09	3.787,44	3.905,77	4.024,07	4.142,37	4.260,67
H 2	3.456,44	3.596,71	3.736,90	3.877,15	4.017,38	4.157,63	4.297,83	4.438,03
H 3	3.509,28	3.662,68	3.816,12	3.969,54	4.123,00	4.276,41	4.429,83	4.583,26
H 4	3.579,55	3.732,94	3.886,37	4.039,07	4.193,22	4.346,64	4.500,10	4.653,51
H 5	3.853,08	4.021,75	4.190,45	4.359,13	4.527,81	4.696,51	4.865,16	5.033,85
H 6	4.191,99	4.387,09	4.582,14	4.777,24	4.972,32	5.167,41	5.362,51	5.557,55
H 7	4.692,78	4.894,39	5.096,01	5.297,64	5.499,26	5.700,89	5.902,53	6.104,16

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)						
	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
H 1	4.379,00	4.497,30	4.615,61	4.733,95	4.852,25	4.970,55	
H 2	4.578,23	4.718,48	4.858,70	4.998,94	5.139,13	5.279,37	
H 3	4.736,68	4.890,10	5.043,51	5.196,95	5.350,39	5.503,79	
H 4	4.806,91	4.960,36	5.113,76	5.267,20	5.420,62	5.574,05	5.727,46
H 5	5.202,54	5.371,23	5.539,90	5.708,57	5.877,25	6.045,92	6.214,64
H 6	5.752,68	5.947,77	6.142,85	6.337,94	6.533,02	6.728,13	6.923,21
H 7	6.305,79	6.507,44	6.709,05	6.910,69	7.112,31	7.313,96	7.515,61

VII. Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger

	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ohne Dienstwohnung	3.465,67	3.632,18	3.797,70	3.964,22	4.078,82	4.194,40	4.308,99	4.421,62
mit Dienstwohnung **	2.756,41	2.922,92	3.088,44	3.254,96	3.369,56	3.485,14	3.599,73	3.712,36

** gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg

VIII. Vikarsbesoldung: 1.365,91 Euro

B. Familienzuschläge

- I. Der Familienzuschlag beträgt für alle Besoldungsgruppen in der Stufe 1 131,87 Euro
- II. Der Familienzuschlag erhöht sich
- a. für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 112,73 Euro
- b. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 351,23 Euro

III. Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,94 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,69 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,75 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,81 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

C. Zulagen

- I. Ephoralzulage
- a. Die Ephoralzulage beträgt 1.154,63 Euro.
- b. Stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten kann auf Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn über die Abwesenheitsvertretung hinaus der Kreiskirchenrat in einer Dienstordnung eigene ständige Zuständigkeitsbereiche vorsieht und ein entsprechender Stellenanteil im Stellenplan ausgewiesen wird. Die Zulage beträgt 384,88 Euro, im Fall von zwei Personen in der Stellvertretung 192,44 Euro.
- II. Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 1 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABL. S. 113), betragen:

Dem Grunde nach geregelt in		Beträge in Euro (Monatsbeträge)	
Besoldungsordnungen			
Vorbemerkungen			
Nummer 4	Absatz 1	44,48	
	Absatz 2	74,14	
Nummer 5	Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte	
		des mittleren Dienstes	44,48
		des gehobenen Dienstes	74,14
Nummer 7	Absatz 1	51,13	
	Absatz 2	76,69	
Besoldungsgruppen		Fußnote	
A 12	2	199,78 €	
A 13	2, 3	199,78 €	
	4	133,20 €	
	5	332,96 €	
	3	199,78 €	
A 14	4	233,11 €	
	5	199,78 €	
	3	369,44 €	
A 15	5, 6	199,78 €	
	7	199,78 €	
	Besoldungsordnungen C und H Nummern 2aa und 3		89,16 €

*

Besoldungstabellen und Beträge ab 1. April 2019

(zu § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD - AG-BVG)

A. Grundgehalt

- I. Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst

Besoldungsgruppe A 13	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ohne Dienstwohnung	4.057,99	4.259,94	4.460,68	4.662,64	4.801,64	4.941,82	5.080,78	5.217,39
mit Dienstwohnung **	3.326,82	3.528,77	3.729,51	3.931,47	4.070,47	4.210,65	4.349,61	4.486,22

** gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg

II. Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	2.017,64	2.062,58	2.108,74	2.143,33	2.179,09	2.214,84	2.250,58	2.286,34
A 3	2.094,90	2.142,17	2.189,45	2.227,52	2.265,57	2.303,62	2.341,69	2.379,75
A 4	2.138,74	2.195,23	2.251,74	2.296,72	2.341,69	2.386,67	2.431,63	2.473,17
A 5	2.154,86	2.225,20	2.281,70	2.337,09	2.392,45	2.448,97	2.504,30	2.558,51
A 6	2.200,99	2.282,90	2.365,90	2.429,33	2.495,08	2.558,51	2.628,85	2.689,98
A 7	2.310,56	2.383,22	2.478,97	2.576,96	2.672,68	2.769,56	2.842,22	2.914,87
A 8	2.444,34	2.532,00	2.655,38	2.779,95	2.904,49	2.990,98	3.078,63	3.165,13
A 9	2.638,07	2.724,58	2.860,68	2.999,06	3.135,12	3.227,63	3.323,86	3.417,70
A 10	2.823,76	2.942,54	3.114,39	3.287,00	3.462,82	3.585,19	3.707,53	3.829,92
A 11	3.227,63	3.409,37	3.589,94	3.771,69	3.896,42	4.021,15	4.145,89	4.270,65
A 12	3.460,47	3.675,48	3.891,68	4.106,69	4.256,37	4.403,66	4.552,16	4.703,04
A 13	4.057,99	4.259,94	4.460,68	4.662,64	4.801,64	4.941,82	5.080,78	5.217,39
A 14	4.173,21	4.433,36	4.694,72	4.954,86	5.134,23	5.314,82	5.494,18	5.674,77
A 15	5.100,98	5.336,20	5.515,57	5.694,96	5.874,35	6.052,52	6.230,72	6.407,70
A 16	5.627,24	5.900,48	6.107,16	6.313,87	6.519,39	6.727,29	6.933,98	7.138,31

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 21,11 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,21 Euro.

III. Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)
B1	6.407,70
B2	7.443,60
B3	7.881,93
B4	8.340,47
B5	8.866,75
B6	9.366,89
B7	9.849,17
B8	10.354,02

IV. Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	4.459,52		
W 2	5.540,29	5.866,19	6.192,10
W 3	6.192,10	6.626,62	7.061,16

V. Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C (frühere Hochschullehrerbesoldung)

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
C 1	3.538,55	3.660,55	3.782,46	3.904,47	4.026,45	4.148,42	4.270,37	4.392,32
C 2	3.546,18	3.740,55	3.934,92	4.129,31	4.323,69	4.518,07	4.712,45	4.906,82
C 3	3.898,38	4.118,48	4.338,60	4.558,67	4.778,77	4.998,88	5.218,93	5.439,01
C 4	4.934,54	5.155,80	5.377,05	5.598,30	5.819,57	6.040,81	6.262,04	6.483,28

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15	
C 1	4.514,31	4.636,27	4.758,23	4.880,23	5.002,18	5.124,14		
C 2	5.101,20	5.295,58	5.489,91	5.684,31	5.878,67	6.073,08	6.267,44	
C 3	5.659,12	5.879,23	6.099,32	6.319,42	6.539,52	6.759,57	6.979,68	
C 4	6.704,50	6.925,76	7.147,02	7.368,23	7.589,50	7.810,74	8.031,98	

VI. Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H (frühere Hochschullehrerbesoldung)

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
H 1	3.538,55	3.660,55	3.782,46	3.904,47	4.026,45	4.148,42	4.270,37	4.392,32
H 2	3.563,24	3.707,85	3.852,37	3.996,95	4.141,52	4.286,10	4.430,63	4.575,17
H 3	3.617,72	3.775,85	3.934,04	4.092,20	4.250,40	4.408,55	4.566,71	4.724,88
H 4	3.690,16	3.848,29	4.006,45	4.163,87	4.322,79	4.480,95	4.639,15	4.797,30
H 5	3.972,14	4.146,03	4.319,93	4.493,82	4.667,72	4.841,63	5.015,50	5.189,40
H 6	4.321,53	4.522,66	4.723,73	4.924,85	5.125,97	5.327,09	5.528,21	5.729,28
H 7	4.837,79	5.045,63	5.253,48	5.461,33	5.669,19	5.877,05	6.084,92	6.292,78

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15	
H 1	4.514,31	4.636,27	4.758,23	4.880,23	5.002,18	5.124,14		
H 2	4.719,70	4.864,28	5.008,84	5.153,41	5.297,93	5.442,51		
H 3	4.883,05	5.041,20	5.199,36	5.357,54	5.515,71	5.673,86		
H 4	4.955,44	5.113,64	5.271,78	5.429,96	5.588,12	5.746,29	5.904,44	
H 5	5.363,30	5.537,19	5.711,08	5.884,96	6.058,86	6.232,73	6.406,67	
H 6	5.930,43	6.131,56	6.332,66	6.533,78	6.734,89	6.936,03	7.137,14	
H 7	6.500,64	6.708,51	6.916,37	7.124,23	7.332,08	7.539,96	7.747,84	

VII. Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger

	Grundgehalt (Monatsbeträge in EURO)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ohne Dienstwohnung	3.572,76	3.744,42	3.915,04	4.086,71	4.204,86	4.324,01	4.442,13	4.558,25
mit Dienstwohnung **	2.841,59	3.013,25	3.183,87	3.355,54	3.473,69	3.592,84	3.710,96	3.827,08

** gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg

VIII. Vikarsbesoldung: 1.411,91 Euro

B. Familienzuschläge

- I. Der Familienzuschlag beträgt für alle Besoldungsgruppen in der Stufe 1 135,96 Euro
- II. Der Familienzuschlag erhöht sich
- a. für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 116,21 Euro
 - b. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 362,08 Euro
- III. Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:
 Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,94 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,69 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,75 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,81 Euro.
 Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

C. Zulagen

- I. Ephoralzulage
- a. Die Ephoralzulage beträgt 1.190,31 Euro.
 - b. Stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten kann auf Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn über die Abwesenheitsvertretung hinaus der Kreiskirchenrat in einer Dienstordnung eigene ständige Zuständigkeitsbereiche vorsieht und ein entsprechender Stellenanteil im Stellenplan ausgewiesen wird. Die Zulage beträgt 396,77 Euro, im Fall von zwei Personen in der Stellvertretung 198,39 Euro.
- II. Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 1 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABL. S. 113), betragen:

Dem Grunde nach geregelt in		Beträge in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen		
Vorbemerkungen		
Nummer 4	Absatz 1	44,48
	Absatz 2	74,14
Nummer 5	Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes 44,48
		des gehobenen Dienstes 74,14
Nummer 7	Absatz 1	51,13
	Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen		
A 12	Fußnote 2	205,95 €
A 13	2, 3	205,95 €
	4	137,32 €
	5	343,25 €
A 14	3	205,95 €
	4	240,31 €
	5	205,95 €
A 15	3	380,86 €
	5, 6	205,95 €
	7	205,95 €
Besoldungsordnungen C und H Nummern 2aa und 3		91,92 €

**Staatsaufsichtliche Anerkennung
und Genehmigung des Kirchengesetzes
zur Änderung kirchensteuer-
rechtlicher Vorschriften
(3. Kirchensteuerrechts-
änderungsgesetz — 3. KiStRÄG)
vom 26. Oktober 2018**

1. Staatsaufsichtliche Anerkennung des Kirchengesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (3. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz — 3. KiStRÄG) vom 26. Oktober 2018

Das vorstehende aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch die Landessynode beschlossene Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (3. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz — 3. KiStRÄG) vom 26. Oktober 2018 wird nach § 12 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 4. Februar 2009 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchnaustrittsgesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. Berlin S. 519), staatsaufsichtlich anerkannt.

Berlin, den 21. November 2018

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

(L. S.)

Holger *Borkamm*

2. Staatlich anerkannt

Potsdam, den 10. Dezember 2018

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg
Christian *Görke*

3. Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (3. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz — 3. KiStRÄG) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 26. Oktober 2018

staatliche Anerkennung gemäß § 5 Absatz 1 Sächs.KiStG

Herr Staatsminister Dr. Haß (hat) am 3. Dezember 2018 für diese Vorschrift die staatliche Anerkennung nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes (SächsKiStG) verfügt.

Dresden, den 5. Dezember 2018

Paulus *Baumgärtner*

Referatsleiter

4. Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Abt. Steuern

Staatliche Anerkennung des Kirchengesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (3. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz — 3. KiStRÄG) vom 26. Oktober 2018 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Das Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (3. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz — 3. KiStRÄG) vom 26. Oktober 2018 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Schwerin, den 6. November 2018

Ulrich *Pohl*

5. Sachsen-Anhalt
Ministerium der Finanzen
Der Minister

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (3. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz — 3. KiStRÄG) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz;

Staatliche Anerkennung

Hiermit genehmige ich gemäß § 5 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes (GVBl. LSA Nr. 55/2001 S. 557) das mir übersandte Kirchengesetz vom 26. Oktober 2018.

Magdeburg, den 14. Dezember 2018

André *Schröder*

*

**Satzung der Stiftung Hospital zum
Heiligen Geist in Belzig**

Vom 7. Dezember 2018

Präambel

Das Hospital „Zum Heiligen Geist“ in Belzig ist durch die Stiftungsurkunde vom Jahr 1383 als kirchliche Stiftung begründet.

Entsprechend sind dem Hospital nach der Reformation die durch die jeweiligen Zeitverhältnisse bedingten

Neufassungen seiner Ordnung vom Konsistorium gegeben worden und zwar, da Belzig bis zum Jahr 1815 zum Lande Sachsen gehörte, vom Konsistorium in Wittenberg. Neue Hospitalordnungen datieren aus den Jahren 1754 und 1948.

Seit jeher bestand eine enge Beziehung des Hospitals „Zum Heiligen Geist“ zur evangelischen Kirchengemeinde in Belzig, zur Superintendentur des Kirchenkreises sowie zur Stiftung Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin.

Aufgrund der geänderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse hat die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist Belzig im Jahr 2018 durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz eine neue Ordnung erhalten.

Die Stiftung ist in Zeugnis, Geist und Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi. Sie folgt dem Auftrag Jesu Christi und will Gottes Güte und Barmherzigkeit durch Wort und Tat weitergeben. Sie erfüllt ihren Auftrag in Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie unter Wahrung der kirchlichen Ordnungen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hospital zum Heiligen Geist in Belzig“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftung. Ihr Sitz ist in Bad Belzig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie mildtätiger und kirchlicher Zwecke, um die im Sinne der in der Präambel dargelegten Grundsätze, den Dienst christlicher Nächstenliebe und die Wahrnehmung des diakonischen Auftrags der Kirche zu erfüllen.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) den Betrieb eigener Einrichtung der Altenhilfe, und die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung von Einrichtungen anderer gemeinnütziger Körperschaften, die der Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens bzw. kirchli-

chen oder mildtätigen Zwecken dienen, insbesondere der Unterhaltung einer Altenpflegeeinrichtung und weiterer Wohnangebote für alte und hilfsbedürftige Menschen, sowie

- b) Organisation eigener Hilfsangebote und Förderung von Hilfsangeboten anderer gemeinnütziger Körperschaften zur Linderung bestehender oder zur Vermeidung von Notlagen für bedürftige Menschen.

§ 4

Stiftungsvermögen und Verwendung der Mittel

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ihm wachsen diejenigen Zustiftungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Mittel, insbesondere Zuwendungen und Rücklagen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung dem Grundstockvermögen der Stiftung zuführen.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Grundstockvermögen zugeführt wurden.

(3) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

§ 5

Zuordnung zur Kirche

Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und damit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugeordnet.

§ 6

Mitarbeitende

(1) Mitarbeitende leisten ihren Dienst in Anerkennung der Zielsetzungen der Stiftung und fördern in gemeinschaftlicher Arbeit den Dienst christlicher Nächstenliebe.

(2) Sie sind dem Auftrag der Diakonie verpflichtet.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern:

- a) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig oder deren Rechtsnachfolgerin,
- b) ein vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig oder deren Rechtsnachfolgerin entsandtes Mitglied des Gemeindegemeinderats oder ein von

- diesem entsandtes Mitglied der Kirchengemeinde,
- c) ein Mitglied des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg oder dessen Rechtsnachfolger oder ein von diesem entsandtes Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises,
 - d) einem Mitglied des Vorstands der Stiftung Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin, das von diesem entsandt wird.

Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen, die nicht als Mitarbeitende bei oder in einem Organ der Stiftung Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin tätig sein dürfen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, wobei die Mehrheit der Mitglieder und in jedem Fall die oder der Vorsitzende des Kuratoriums einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören muss. Sie dürfen nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Stiftung stehen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederentsendung und Wiederberufung sind zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer durch freiwilliges Ausscheiden, wenn die Berufungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht mehr gegeben sind.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Kuratoriums erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit eine Entsendung bzw. Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Führen der Aufsicht über die der Satzung entsprechende Ausrichtung des Dienstes der Stiftung,
2. Berufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers,
3. Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Beauftragung einer Prüferin oder eines Prüfers mit der Prüfung der Jahresrechnung, Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
4. Berufung von weiteren Kuratoriumsmitgliedern nach § 8 Absatz 1 Satz 2,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
7. Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung,

8. Beschlussfassung über Zustimmungen nach § 11 Absatz 4 dieser Satzung und
9. rechtliche Vertretung der Stiftung gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

§ 10

Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag. Die Tagesordnung kann auf Antrag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder eines Mitglieds zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

(5) Bei der Beschlussfassung über folgende Gegenstände ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich:

1. Berufung von weiteren Kuratoriumsmitgliedern nach § 7 Absatz 1 Satz 2,
2. Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers nach § 9 Nr. 2 dieser Satzung,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. Beschlussfassung über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
5. Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung,
6. Beschlussfassung über Abschluss, Aufhebung oder Änderung eines Geschäftsbesorgungsvertrags.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu versenden. Wenn kein Kuratoriumsmitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich widersprochen hat, gilt die Niederschrift als genehmigt und ein etwaiger Verfahrensmangel bei der Beschlussfassung rückwirkend als geheilt.

(7) Umlaufbeschlüsse sind bei Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder möglich.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(2) Sie oder er leitet die Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung verantwortlich, soweit sie in dieser Satzung nicht dem Kuratorium zugewiesen sind. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann für ihre oder seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die das Kuratorium beschließt.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer legt dem Kuratorium spätestens im 4. Quartal für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan der Stiftung vor.

(4) Folgende die Stiftung betreffende Gegenstände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:

1. Darlehensaufnahmen,
2. Gewährung von Sicherheiten und Darlehen,
3. Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Organmitgliedern und
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit Grundpfandrechten und grundstücksgleichen Rechten.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Kuratoriums in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden vor, nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil und führt deren Beschlüsse aus, sofern das Kuratorium nicht Abweichendes beschließt. Sie oder er informiert das Kuratorium zeitnah über wichtige Ereignisse der Stiftung.

§ 12

Aufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch das Konsistorium als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Folgende Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
2. Beschlussfassung über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
3. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und
4. Beschlussfassung über den Abschluss, die Aufhebung oder die Änderung eines Geschäftsbesorungsvertrags.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig oder deren Rechtsnachfolgerin, die es im Einvernehmen mit dem Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg oder dessen Rechtsnachfolger unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Soweit das Ver-

mögen einer besonderen Zweckbindung unterliegt, ist diese bei der Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zu berücksichtigen.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Sie ersetzt die Satzung vom 4. Mai 1948.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums zum Zeitpunkt nach Absatz 1 sind:

- a) Matthias Stephan als Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig gemäß § 8 Absatz 1 dieser Satzung,
- b) Lena Garbe als vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig entsandtes Mitglied des Gemeindegemeinderats,
- c) Superintendent Siegfried-Thomas Wisch als Mitglied des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg,
- d) Matthias Blume als entsandtes Mitglied des Vorstands der Stiftung Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin.

Deren Amtszeit läuft bis zum 31. Dezember 2024.

(4) Für den Fall, dass im Hinblick auf die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit der Stiftung Änderungen in der Satzung erforderlich sind, ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bis zum 30. Juni 2019 berechtigt, diese Änderungen vorzunehmen; diese sind sodann unverzüglich dem Konsistorium anzuzeigen.

Berlin, den 7. Dezember 2018

Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium

Berlin, den 3. Januar 2019

Az.: 1312-03:80/038-38.01

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Jacobi Nauen, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „röm. I“, „röm. II“ und „röm. III“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. JACOBI NAUEN“.



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Konsistorium Berlin, den 3. Januar 2019
Az.: 1312-03:80/038-38.01

Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Nauen, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, mit der Umschrift „EVANG. JACOBIKIRCHENGEMEINDE NAUEN“ und den Beizeichen „röm. I“, „röm. II“ und „röm. III“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Markau-Markee, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE MARKAU-MARKEE“ werden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (3.) Kreis Pfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming ist mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen.

Sie beinhaltet die Beauftragung für Öffentlichkeitsarbeit, die Glaubenskursarbeit und die pastorale Unterstützung von Kirchengemeinden in Vakanzsituationen.

Der Kirchenkreis hat rund 29.000 Gemeindeglieder in sieben Regionen mit 37 Pfarrsprengeln und Kirchengemeinden. Er erstreckt sich vom Berliner Stadtrand bis an den Rand der Niederlausitz. Er ist geprägt von „Regionalen Wachstumskernen“, traditionellen Kleinstädten sowie sehr ländlichen Gebieten. Im Kirchenkreis sind rund 50 Mitarbeitende im Verkündigungsdienst und zahlreiche Ehrenamtliche engagiert. Der Pfarrkonvent ist geprägt von einer kollegialen Atmosphäre. Die kreiskirchliche Ebene unterstützt die gemeindliche Arbeit sowie innovative Projekte in den Regionen.

Zu den Aufgaben gehören:

mit einem Umfang von 50 % die Beauftragung für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis:

- Pflege und Weiterentwicklung der Kirchenkreis-Webseite www.kkzf.de,
- Veröffentlichung von Presstexten sowie Vernetzung mit Medienvertreterinnen und -vertretern,
- Weiterentwicklung eines Konzepts für Öffentlichkeitsarbeit,

- Leitung des synodalen Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit,
 - enge Zusammenarbeit mit den weiteren Kreisbeauftragten und der Superintendentur,
 - fachliche Begleitung und Schulung ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitender in den Kirchengemeinden,
 - Vernetzung mit der landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Bereich Social Media,
 - Verwaltung des E-Mail-Servers in Kooperation mit dem landeskirchlichen IT-Service,
- mit weiteren 25 % die Beauftragung für Glaubenskursarbeit und erwachsenenpädagogische Projekte:
- Fortführung bereits bestehender Angebote und Entwicklung neuer Formate in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
 - Vernetzung und Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Ebene (Mitarbeit im Fachbeirat der landeskirchlichen Stelle für Glaubenskursarbeit und Erwachsenenbildung, Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten verschiedener Kirchenkreise),
- mit weiteren 25 % Unterstützung der Vakanzverwalterinnen und Vakanzverwalter bei der Wahrnehmung pastoraler Dienste:
Übernahme von Kasualien und Gottesdiensten und anderen Vertretungsdiensten.
- Gesucht wird eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe mit folgendem Profil:
- Qualifikation im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Journalismus,

- gute Kenntnisse im Umgang mit Content-Management-Systemen, insbesondere Typo3,
- Kenntnisse in der Arbeit mit Grafikprogrammen,
- Teamfähigkeit und Kooperationsfreude mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Kommunikationsfähigkeit hinsichtlich der verschiedenen kirchlichen und gesellschaftlichen Akteure,
- Bereitschaft zur Weiterbildung,
- Flexibilität und Bereitschaft, bei Bedarf auch weitere Themen in Verantwortung des Kirchenkreises zu bearbeiten,
- Führerschein (Klasse B) und Pkw sowie die Bereitschaft, auch längere Strecken im Kirchenkreis zurückzulegen.

Geboten wird:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit der Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen,
- Begleitung in der Organisation der Dienste,
- fachliche und kollegiale Unterstützung,
- ein Büro in Zossen.

Der bisherige Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit/Glaubenskursarbeit wird sich bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt die Superintendentin des Kirchenkreises Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610.

Bewerbungen werden bis zum 4. März 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Basdorf-Wandlitz-Zühlsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Basdorf-Wandlitz-Zühlsdorf mit ca. 1.300 Gemeindegliedern liegt im reizvollen wald- und seenreichen nördlichen Berliner Umland in den Landkreisen Barnim und Oberhavel, ist verkehrsmäßig gut angebunden und bietet eine gut entwickelte Infrastruktur. Es gibt alle Schultypen, Ärzte, die kommunale Verwaltung, die nötigen Einkaufsmöglichkeiten und eine gute Nahverkehrsanbindung an die S-Bahn Berlin. Es sind drei sanierte Kirchen und zwei Gemeindehäuser vorhanden, in Zühlsdorf wird z. Zt. ein Gemeindehaus neben der Kirche errichtet.

Eine geräumige Dienstwohnung steht im Pfarrhaus in Basdorf zur Verfügung. Die Arbeit im dortigen Pfarrbüro wird an zwei Wochentagen stundenweise durch eine Mitarbeiterin unterstützt.

In den drei lebendigen, wachsenden Gemeinden gibt es vielfältige Aktivitäten von Ehrenamtlichen. Diese engagieren sich u. a. im Weltladen, beim Gesprächsfrühstück, beim Literaturabend, den Konzerten/Kulturveranstaltungen, den Andachten

für Klimagerechtigkeit in Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde Wandlitz und bei den Tai-zé-Andachten. Der durch die Kirchengemeinde organisierte Adventsmarkt rund um die Dorfkirche Basdorf ist zu einem überregional beliebten Ereignis geworden.

Es gibt ein reichhaltiges kirchenmusikalisches Leben mit eigenen Konzertreihen, mit der Kantorei Wandlitz, dem Jugend- und Kinderchor sowie dem ökumenischen Chor Basdorf. Ehrenamtlich tätige Organisten und ein überregionaler Posaunenchor sind vorhanden.

Die gut funktionierende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch eine Gemeindepädagogin und den Verband christlicher Pfadfinder mitgetragen. Der quartalsweise erscheinende Gemeindebrief und die Internetseite werden von Ehrenamtlichen erstellt bzw. betreut. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Region sind gut untereinander vernetzt und arbeiten auch in der Konfirmanden- und Ältestenarbeit projektbezogen miteinander.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

- mit einer integrierenden Persönlichkeit, die oder der Menschen inner- und außerhalb der Kirchengemeinden anspricht, Ehrenamtliche fördern und motivieren kann und gern im Team arbeitet,
- mit seelsorgerischer Erfahrung und Freude an theologisch fundierten, lebensbezogenen Gottesdiensten,
- mit organisatorischen Fähigkeiten für die notwendigen Verwaltungs- und Bauarbeiten,
- mit Kommunikationstalent und der Bereitschaft, die sehr guten Beziehungen zu den Kommunalverwaltungen weiter zu pflegen,
- mit der Bereitschaft, das gute Niveau der Konfirmanden- und Teamer-Arbeit weiterzuführen,
- die oder der das seit Jahren bestehende Engagement in der Flüchtlingsarbeit durch Mitarbeit in der Willkommensinitiative und in den Flüchtlingsheimen in Wandlitz und Basdorf weiterführt.

Weitere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Basdorf Frau Dr. Gruska, Telefon: 033397/70588, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Wandlitz-Zühlsdorf Herr Ziller, Telefon: 033397/67664, oder der Vorsitzende des kreiskirchlichen Leitungskollegiums Pfarrer Christof Brust, Telefon: 03334/3878021.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz**, ist zum 1. Mai 2019 mit 100 % Dienstumfang zu

besetzen. Die Übertragung erfolgt zunächst für die Dauer von sechs Jahren.

Der Schwerpunkt des Dienstes soll in der Stadt Pritzwalk liegen. Dort sind die in der Prignitz breit aufgestellten KMG Kliniken mit einer Akutklinik (130 Betten) und einem Seniorenzentrum (96 Plätze) vor Ort. Ein weiteres Seniorenzentrum, das Christophorus-Haus mit 94 Betten, liegt in der Trägerschaft der Stephanus-Stiftung.

Voraussetzung ist eine klinische Seelsorgeausbildung, die Bereitschaft eine solche Ausbildung zu durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 46).

Die Akutklinik in Pritzwalk ist im Zusammenspiel mit den anderen KMG Kliniken in Kyritz, Havelberg und Bad Wilsnack sowie dem Krankenhaus in Perleberg medizinische Grundversorgerin der Region und eine wichtiger Partnerin im Gemeinwesen. Seelsorge trifft bei den Verantwortlichen auf Offenheit, Akzeptanz und die Bereitschaft, gute Arbeitsbedingungen zu schaffen. Die neustrukturierte Stelle soll Konzentration und exemplarische Seelsorgearbeit vor Ort ermöglichen.

Neben dem Schwerpunkt in Pritzwalk gehört zu dieser Stelle die begleitende und unterstützende Kooperation für die im Klinikum Kyritz tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger aus dem Gemeindepfarramt.

Zu den Aufgaben gehören:

- seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, Angehörigen sowie Klinikmitarbeiterinnen und -mitarbeitern im Krankenhaus und den beiden Seniorenzentren,
- Andachten und andere spirituelle Angebote,
- Einbindung und Vernetzung in Krankenhausstrukturen (z. B. Ethikkomitee, ambulante Hospizdienste),
- Unterrichtseinheiten in der zur KMG gehörenden Krankenpflegeschule und innerbetriebliche Fortbildungen,
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Pfarrsprengel Pritzwalk und dem Kirchenkreis,
- Öffentlichkeitsarbeit und Beiträge zur Unternehmenskultur,
- konzeptionelle und teamorientierte Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Krankenhausseelsorger in Perleberg,
- Mitwirkung in der Konventsarbeit.

Geboten wird eine interessante Arbeit in reizvoller Umgebung und kollegialer Atmosphäre.

Die Stadt Pritzwalk ist verkehrstechnisch sehr gut angebunden und verfügt über alle Schulformen. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge Anne Heimendahl, Telefon

030/24344-232, die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz Eva-Maria Menard, Telefon: 03876/3068130, E-Mail: em.menard@kirchenkreis-prignitz.de, und Krankenhausseelsorger Pfarrer Olaf Glomke, Telefon: 03876/303793, E-Mail: o.glomke@kirchenkreis-prignitz.de.

Bewerbungen werden bis zum 6. Februar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Im Kirchenkreis Spandau** ist die (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus ab 1. Mai 2019 wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Einsatzort ist das Evangelische Waldkrankenhaus Spandau. Das Krankenhaus verfügt über 493 Betten und eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienstangebot.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 46) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits begonnen sein, die Zulassung dafür muss vorliegen.

Als Einrichtung der Paul Gerhardt Diakonie legt das Evangelische Waldkrankenhaus Wert auf die Fortführung und Weiterentwicklung des gut integrierten Seelsorgekonzepts.

Zu den Aufgaben gehören:

- seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, deren Zu- und Angehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Klinik,
- bisherige Schwerpunkte: Palliativstation, Neonatologie (Begleitung von Familien mit Fehl- und Totgeburten), Geriatrie,
- Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten und anderen spirituellen Angeboten,
- Einbindung und Vernetzung in Krankenhausstrukturen (z. B. Ethikkommission),
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden, Kirchenkreis, Landeskirche (z. B. AG Stillgeborene),
- Mitarbeit in den Konventen der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen (z. B. Besuchsdienst),
- Öffentlichkeitsarbeit und Beiträge zur Unternehmenskultur.

Eigene Schwerpunkte sind möglich, Offenheit für andere Religionen/Kulturen wünschenswert.

Weitere Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge Anne Heimendahl, Telefon: 030/24344-232, das Mitglied des Leitungskollegiums des Kirchenkreises Spandau Gudrun

Speidel, Telefon: 030/322944-300 bzw. 030/3354295, und der Leitende Theologe der Paul Gerhard Diakonie Pfarrer Dr. Werner Weinhold, Telefon: 030/762891-0.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Die (33.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) im Bezirk Reinickendorf** ist zum 1. August 2019 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die Erteilung von Religionsunterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der religionspädagogischen Arbeit in den Gemeinden und im Kirchenkreis.

Bei Interesse und Eignung kann auch die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht in Projektform, d. h. die Durchführung von Projektwochen an öffentlichen Schulen, die einen besonderen Aspekt des Rahmenlehrplans vertiefen, ins Auge gefasst werden.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch in dieser Weise qualifizierten Pfarrerrinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung des schulischen Lebens haben.

Weitere Auskünfte erteilen der kommissarische Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Reinickendorf Herr Götz-Guerlin, Telefon: 030/4111143, und der zuständige Referatsleiter im Konsistorium, Oberkonsistorialrat Dr. Dieter Altmannsparger, Telefon: 030/24344-344.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Särchen und der pfarramtlich verbundenen Evangelischen Kirchengemeinde Wittichenau, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist ab sofort mit 75 % Dienstumfang durch Gemeindewahl zu besetzen.

Groß Särchen liegt an der B 96 und die Kleinstadt Wittichenau 5 km davon entfernt. Beide Orte liegen im Norden des Landkreises Bautzen, am westlichen Rand des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Diese Region ist geprägt von kleineren Dörfern, Wäldern, Wiesen und Felder, Teichen und reizvollen Biotopen, die

zum Radfahren und Verweilen einladen. Die regionalen Zentren Hoyerswerda und Bautzen sind schnell erreichbar.

In Groß Särchen und Wittichenau gibt es Kindertagesstätten und Grundschulen, eine Oberschule in Wittichenau, Lohsa und Hoyerswerda, eine Evangelische Oberschule in Königswartha (6 km entfernt), ein christliches und zwei kommunale Gymnasien in Hoyerswerda. Die ärztliche Versorgung ist in beiden Orten gesichert.

Verschiedene Sport-, Spiel- und Freizeitangebote sowie aktive Vereine sind in beiden Orten vorhanden.

Zum Pfarrbereich gehören die Evangelische Kirchengemeinde Groß Särchen und die Evangelische Kirchengemeinde Wittichenau mit drei Predigtstellen in zwei Kirchen und einer Kapelle. Gottesdienste werden wöchentlich in Wittichenau und Groß Särchen gefeiert.

Die musikalische Begleitung der Gottesdienste wird von ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten, dem ökumenischen Posaunenchor Wittichenau und dem Kirchenchor Wittichenau übernommen. Mehrere Lektorinnen und Lektoren helfen bei der Durchführung der Gottesdienste.

Für die Verwaltung der Kirchengemeinden, eines Friedhofs in Groß Särchen sowie für die Jungschar und für die Kindergottesdienste stehen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeindeglieder sind gern bei der Wohnungs- oder Haussuche im ausgeschriebenen Pfarrbereich behilflich. Dienstsitz wird der Wohnsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Eine Pfarrdienstvereinbarung wird von den Gemeindegliedern vorbereitet und in Abstimmung mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu Dienstbeginn gemeinsam beschlossen.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 03588/259141, die Vorsitzende des Gemeindegliederrats Wittichenau Gertraude Hochstädt, Telefon: 035725/91382, und der Vorsitzende des Gemeindegliederrats Groß Särchen Michael Spyra, Telefon: 035726/50695.

Bewerbungen werden bis zum 18. Februar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**, ist zum 1. August 2019 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem das vielfältige Leben in der Lutherkirche als Stadtteilkirche für alle Generationen am Herzen liegt. Dabei sollte ihr oder ihm eine gute Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden der Stadt und öku-

menisch in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Cottbus wichtig sein. Sie oder er hat Lust, sich auch gesellschaftlich in Cottbus zu engagieren und offen auf Christen wie Nichtchristen zuzugehen. Sie oder er gestaltet gerne vielfältige Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung.

Zur Lutherkirchengemeinde gehören rund 1.400 Gemeindeglieder in der Spremberger Vorstadt sowie die Lutherkirche, die zurzeit nach einem theologisch durchdachten und mit Gemeindegliedern gemeinsam entwickelten Konzept innen neu gestaltet wird; die Außenhülle wurde 2012 und 2014 saniert.

Hauptamtlich arbeiten eine Kantorin (30 %) und eine Gemeindepädagogin (20 %) mit. Weitere Beschäftigte kümmern sich um Hausmeister- und Büroarbeiten. Den Mitarbeitenden liegt wie auch dem engagierten Gemeindegliederkirchenrat, der Kita Lutherrose und den anderen ehrenamtlich Aktiven an einer vertrauensvollen Dienstgemeinschaft, in der sich alle gegenseitig ergänzen und die offen ist für neue Impulse. Eine geräumige, sanierte Dienstwohnung im Jugendstilensemble Lutherkirche mit Garten steht zur Verfügung (in Bahnhofsnähe).

Cottbus ist Universitätsstadt mit einer vielfältigen Kita- und Schullandschaft. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote. Branitzer Park und Spreewald ziehen Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region lockt Touristen von überallher.

Weitere Auskünfte erteilen die Gemeindegliederkirchenratsvorsitzende Rosemarie Kasche, Telefon: 0355/525507, E-Mail: dr.kasche@t-online.de, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0355/24763, E-Mail: u.menzel@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 4. März 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Die Kirchengemeinde Berlin-Alt-Buckow, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, sucht eine C-Kirchenmusikerin oder einen C-Kirchenmusiker mit 50 % Stellenumfang.

Mit ca. 4.500 Mitgliedern ist die Kirchengemeinde Alt-Buckow eine der größeren Gemeinden in Berlin. Das Angebot und die Aktivitäten in der Gemeinde sind reichhaltig. Große Schwerpunkte sind die Arbeit mit Senioren und mit Kindern und Jugendlichen.

Den Mittelpunkt der Gemeinde bildet die Dorfkirche Alt-Buckow, eine der ältesten Kirchen Berlins. Rund um diese Kirche findet das Gemeindeleben statt, frei unter dem Motto: „Tradition bewahren, und damit neue Wege gehen.“

Zu den Aufgaben gehören:

- musikalische Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen in der Dorfkirche Alt-Buckow sowie 14-täglich im Seniorenwohnheim „Haus Köln“,
- Orgeldienste für Amtshandlungen,
- monatliche Gestaltung von Gottesdiensten mit musikalischem Schwerpunkt im Bereich Pop/Gospelmusik,
- Leitung des Gemeindechors mit wöchentlicher Probe und regelmäßigen Auftritten in Gottesdiensten und auf Gemeindeveranstaltungen,
- Organisation und Betreuung der Konzertreihe „Dorfkirchenkonzerte“,
- regelmäßige Begleitung von gemeinsamen Singveranstaltungen im Rahmen der Arbeit mit Senioren.

Die Kirchengemeinde Alt-Buckow freut sich auf eine offene, kooperationsbereite Musikerpersönlichkeit mit Qualifikation im Bereich Orgel/liturgisches Orgelspiel und Chorleitung sowie Spaß an der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten. Eine Begeisterung und Erfahrung im Bereich Pop/Gospel/Modernes Kirchenlied sollte vorhanden sein (Ausbildung als C-Kirchenmusikerin Pop oder C-Kirchenmusiker Pop ausdrücklich erwünscht).

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen. Anstellungsträger ist der Kirchenkreis Neukölln.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen werden bis 31. Januar 2019 erbeten an den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln, Rübeldstraße 9b, 12053 Berlin. Der bisher in der Gemeinde tätige Kirchenmusiker wird sich bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt das Mitglied des Gemeindegliederkirchenrats Björn Fromm, Telefon: 0179/7931228, E-Mail: bfromm@young-church.org.

2. **Der Evangelische Kirchenkreis Neukölln** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker (B-Examen oder Bachelor) mit Schwerpunkt Bläserarbeit für eine unbefristete 100 % Kirchenmusikstelle (KM 1).

Gewünscht wird eine Persönlichkeit mit sicherem Umgang mit einem Blechblasinstrument und Erfahrung in der kirchlichen Bläserarbeit.

Die Evangelische Dorfkirchengemeinde Berlin-Britz (Dorfkirche um 1300) und die Hephatha-Kirchengemeinde Berlin Britz sind Teil einer Region in der Mitte des Kirchenkreises Neukölln. Die Umgebung mit Kulturzentrum Schloss Britz und Britzter Garten bietet ein attraktives städtisches Umfeld, alle Schulformen sowie Musikschule und zwei Evangelische Kitas sind in direkter Nachbarschaft vorhanden. Beide Kirchengemeinden haben zusammen ca. 5.500 Gemeindeglieder und bieten ein großes Spektrum an Möglichkeiten für Kinder und Familien sowie für Senioren.

Gewünscht werden:

für beide Kirchengemeinden zugleich (zunächst ca. 25 %):

Aufbau und Leitung von Musikgruppen für Kinder und Junggebliebene (z. B. Kinderchor, Gospelchor),

für die einzelnen Kirchengemeinden (zunächst ca. 50 %):

- musikalische Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen (ca. 25, keine Beerdigungen) in der Dorfkirche,
- Singen und Musizieren mit Senioren, bei Kindergottesdiensten und Taizé-Andachten in der Dorfkirchengemeinde,
- Leitung des Instrumentalkreises der Dorfkirchengemeinde,
- Organisation und Durchführung einer Reihe mit Orgelkonzerten und anderen Musiken in der Dorfkirche,
- Zusammenarbeit mit dem benachbarten Schloss Britz,
- gelegentliche Begleitung von Gottesdiensten und Andachten in der Hephatha-Kirche in Absprache mit einer weiteren hauptamtlichen Kirchenmusikerin,
- Unterstützung des Posaunenchores der Hephatha-Kirchengemeinde,

für den Kirchenkreis Neukölln (zunächst 25 %):

- Begeisterung von Menschen aller Altersgruppen für Bläserarbeit und Unterricht,
- Leitung eines Posaunenchores,
- Unterricht in verschiedenen Posaunenchor des Kirchenkreises,
- Öffentlichkeitsarbeit und enge Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Kreisposaunenwart und dem Kreiskantor.

Geboten werden:

- zwei aufgeschlossene und Musik begeisterte Kirchengemeinden,
- Karl-Schuke-Orgel in der Dorfkirche (1999): II/P/15,

- Karl-Schuke-Orgel in der Hephatha-Kirche (1973): II/P/15,
- viele aktive Musikgruppen, darunter ein im Aufbau befindlicher Posaunenchor in der Hephatha-Kirchengemeinde und eine ehrenamtlich geleitete Kantorei in der Dorfkirchengemeinde (ca. 40 Mitglieder),
- sieben weitere Posaunenchöre im Kirchenkreis mit insgesamt ca. 80 Fortgeschrittenen und ca. 20 Jungbläsern,
- ein sehr motiviertes Team von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Anstellungsträger ist der Evangelische Kirchenkreis Neukölln. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Voraussetzung für die Anstellung.

Bewerbungen werden bis zum 15. April 2019 erbeten an den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln, Superintendentur, Rübelandstraße 9b, 12053 Berlin. Die praktischen Vorstellungen sind für den 10. Mai 2019 geplant.

Weitere Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln Dr. Christian Nottmeier, E-Mail: superintendent@kk-neukoelln.de, oder Kreiskantor Christian Finke-Tange, E-Mail: cantusfinkus@t-online.de.

*

Stellenangebot

Die Diakonie Hessen hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

Die Diakonie Hessen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine / einen

Vorsitzende / Vorsitzenden des Vorstandes (m/w/d)

Die Diakonie übernimmt Verantwortung, um Gottes Liebe zur Welt zu bezeugen. Wir setzen uns im Landesverband und in allen unseren Mitgliedseinrichtungen täglich mit Leidenschaft ein, um Menschlichkeit, Professionalität und Wirtschaftlichkeit in einer guten Balance zu halten. Wir bieten Ihnen eine Stelle in der Sie gestalten können. Dienstsitz ist die Landesgeschäftsstelle in Frankfurt am Main.

Ihre Aufgaben:

- Vorsitzende/r des dreiköpfigen Vorstandes
- Theologische Leitung der Diakonie Hessen
- Fortführung und Finalisierung des begonnenen Strukturierungsprozesses (Fusion in 2013)
- Weiterentwicklung des Verbandes in enger Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaften, Gremien und dem Aufsichtsrat
- Vertretung der Diakonie Hessen gegenüber der Landespolitik in Hessen, Teilen von Rheinland-Pfalz und Thüringen
- Öffentliche Darstellung der Diakonie Hessen in allen Medienformaten
- Enger Kontakt zu den Mitgliedseinrichtungen und Arbeitsgemeinschaften der Diakonie Hessen
- Mitarbeit in Gremien (unter anderem der Liga Hessen, Kirchenleitung der EKHN, Rat der Landeskirche der EKKW, Bundesverband Diakonie)
- Leitung der Landesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Vorstandskollegen

Ihr Profil:

- Vertiefte theologische und diakonische Expertise, die durch Veröffentlichungen belegt werden sollten
- Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Organisations- und Personalentwicklung sowie Personalmanagement, die durch Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden sollten
- Mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsposition – nach Möglichkeit im kirchlichen und diakonischen Pfarrdienst
- Hohe Kommunikationsfähigkeit, Vernetzungskompetenz und Gremienerfahrung
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit
- Erfahrung in Strukturierungs-/Moderations- und Arbeitsprozessen
- Gespür für sozialpolitische und aktuelle Trends in Gesellschaft und Kirche

- Feldkenntnisse im Miteinander von Kirche und Diakonie
- Hohe Belastbarkeit
- Kritikfähigkeit und Selbstreflexion
- Ein laufendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer der Gliedkirchen der EKD

Unser Angebot:

Wir legen Wert auf ein gutes Arbeitsklima und pflegen den regelmäßigen Austausch zwischen allen Ebenen.

Die Stelle bedingt eine Beurlaubung aus dem aktiven Pfarrdienst der Landeskirche. Es wird ein Angestelltenverhältnis begründet. Die Vergütung erfolgt analog zu B3 der Bundesbeamtenbesoldung. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltsfähig. Die anteiligen Kosten der privaten Krankenversicherung werden übernommen. Bei einem evtl. Umzug sind wir gerne behilflich.

Wir fördern Frauen und fordern sie deshalb ausdrücklich zur Bewerbung auf. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung entspricht unserem Selbstverständnis, und wir begrüßen daher ihre Bewerbung.

Die Diakonie Hessen bietet Ihnen eine Tätigkeit, die Sinn stiftet. Unsere Mitarbeitenden tragen dazu bei, dass Menschen in Not und Bedrängnis geholfen wird. Werden Sie ein Teil davon, und bewerben Sie sich jetzt.

Bewerbung:

Ihre aussagefähige Bewerbung schicken Sie bitte über Ihren Dienstweg an das Referat Personalservice Pfarrdienst.

Zudem senden Sie bitte – bevorzugt per E-Mail – Ihre Bewerbung bis zum 28.02.2019 an die Diakonie Hessen, zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Joachim Bertelmann, Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main; E-Mail: bewerbung.vorstand@diakonie-hessen.de

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2018

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
05.11.2018	Abt.6 Az. 4910-01.01	Rundschreiben zu den Änderungen im Haushaltsrecht ab dem 1. Januar 2019 – Kirchengesetz zur Novellierung des Haushaltsrechts vom 27. Oktober 2018
16.11.2018	Ref. 7.2	Kirchenzugehörigkeit als Einstellungsvoraussetzung nicht mehr bei jeder Stelle
28.11.2018	Ref. 6.2.9 Az. 5901-02.01:00	Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für Evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16.11.2018
28.11.2018	Ref. 6.2.9 Az. 5901-02.02:00	Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für Evangelische Friedhöfe in Berlin – Anhebung der Tarife zum 1.1.2019
19.12.2018	Ref. 6.2.9 Az. 5900-01:01	Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 2) erscheint am 20. Februar 2019. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 4. Februar 2019.

Herausgeber und Redaktion:
Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin
Herstellung: Wichern-Verlag, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin